

Verordnung über die Festsetzung der Marktwaren auf den Wochenmärkten der Stadt Osnabrück in der Fassung vom 14. November 1978 (Amtsblatt 1979, S. 243), zuletzt geändert durch Satzung vom 24. September 1991 *

§ 1

- (1) Zur Anpassung der Wochenmärkte der Stadt Osnabrück an die wirtschaftliche Entwicklung die örtlichen Bedürfnisse der Verbraucher wird bestimmt, dass auf allen Wochenmärkten über die in § 67 Abs. 1 der Gewerbeordnung genannten Waren hinaus folgende Waren feilgeboten werden dürfen:
1. Tabakwaren;
 2. Korb-, Bürsten- und Holzwaren;
 3. Spankörbe;
 4. irdene Geschirre und Ton-, Gips- und Keramikwaren (ausgenommen Porzellanwaren);
 5. Haushaltswaren des täglichen Bedarfs (z. B. Töpfe, Bratpfannen, Besenstiele, Schrubber, Staubwedel, Staublappen, Aufwaschlappen, Kaffeefilter pp.);
 6. Reinigungs- und Putzmittel;
 7. Kurzwaren (Wollgarn, Zwirn, Bänder, Knöpfe, Sicherheitsnadeln, Stecknadeln, Haarnadeln, Schuhbänder, Einlegesohlen, Rasierklingen, Reißbrettstifte pp.);
 8. Toilettenartikel einfacher Art (Seife, Zahnpasta, Zahnputzwasser, Zahnbürsten, Hautcreme, Haarcreme, Fußöl, Badesalz, Papiertaschentücher pp.);
 9. Kleingartenbedarf und Blumenpflegemittel;
 10. Künstliche Blumen;
 11. Blumenarrangements und Kränze sowie eingetopfte oder bewurzelte Bäume oder Sträucher bis zu 80 cm Höhe;
 12. Kleintextilien (z. B. Blusen, Krawatten, Pullover, Unterwäsche, Mieder, Schals, Damen- und Herrenstrümpfe, Tischdecken, Hüte, Mützen, Plastik-, Tisch- und Zierdecken, Wachstuchdecken pp.);
 13. Hausschuhe, Sandalen, Badeschuhe und Kleinlederwaren;
 14. Neuheiten und sonstige Werbeverkaufsartikel;

*) Lesefassung der Verordnung über die Festsetzung der Marktwaren auf den Wochenmärkten der Stadt Osnabrück in der Fassung vom 14.11.1978 unter Berücksichtigung der Änderungssatzung vom 24.09.1991

<u>Verordnungsänderungen</u>	<u>Amtsblatt(Jahr/Seite)</u>	<u>Geänderte Paragraphen</u>	<u>Art der Änderung</u>
29.02.1980	1980, 187	§ 1 Abs. 1 Nr. 16	Neufassung
24.09.1991	1992, 244	§ 1 Abs. 1 Nr. 17	Ergänzung

15. Modeschmuck, mit Ausnahme der nach § 56 Abs. 1 Nr. 2 a) und b) der Gewerbeordnung im Reisegewerbe nicht zugelassenen Edelmetalle, Edelsteine und Schmucksteine;
 16. Kleinspielwaren, ausgenommen Kriegsspielzeug;
 17. Ökologisch behandelte Gerbereiprodukte.
- (2) Andere als die vorstehend aufgeführten Gegenstände dürfen weder ausgelegt noch feilgeboten oder verkauft werden.

- Inkrafttreten -

Die Verordnung in der Fassung vom 14. November 1978 ist am 30. März 1979 in Kraft getreten. Das Inkrafttreten der Änderungsverordnungen ergibt sich aus den jeweiligen Verordnungen. Die derzeit geltende Fassung ist am 1. März 1992 in Kraft getreten.